



Dr. Burchard Bösche

## **Reformüberlegungen zum Genossenschaftsrecht aus der Sicht des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK)**

### **Einleitung**

Zunächst einige wenige Worte zum Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) und zu den Konsumgenossenschaften in Deutschland: Sowohl in Westdeutschland, als auch in Ostdeutschland stellen sie den kleinsten genossenschaftlichen Bereich dar. Das liegt wesentlich daran, dass sie bei der starken Konzentration des Lebensmittelhandels nur schwer mithalten konnten. Der ZdK als der im wesentlichen westdeutsche Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften hat dabei seinen Charakter jedoch nicht unwesentlich geändert. In den letzten 20 Jahren sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, an der Gründung neuer Genossenschaften zu arbeiten. Dieses geschah maßgeblich auch außerhalb des traditionellen konsumgenossenschaftlichen Bereichs, zu dem im Kern der Lebensmitteleinzelhandel gehört.

Die Konsumgenossenschaften haben heute in Deutschland noch rund 900.000 Mitglieder. Wenn dabei von den Mitgliedsgenossenschaften beim ZdK die Rede ist, so sind dies nicht nur die lebensmittelehandelnden Genossenschaften, die den täglichen Bedarf abdecken. Auch neue Genossenschaften sind im ZdK organisiert, wie beispielsweise Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften, die im ökologischen Bereich tätig sind, Genossenschaften freier Schulen, Windkraftgenossenschaften und Assistenzgenossenschaften von Behinderten, die ihre Betreuung selbst in die Hand genommen haben. Ebenso befindet sich eine Stautautogenossenschaft unter den Mitgliedern.

### **1. Konkrete Erfahrungen**

Der Diskussionsbeitrag des ZdK zur Novellierungsdebatte geht davon aus, dass die konkreten Erfahrungen der Konsumgenossenschaften eingebracht werden sollen. Wir halten wenig davon, eine abstrakte, akademische Debatte darüber zu führen, wie das Genossenschaftsgesetz am besten aussehen sollte. Die Fragen, die sich unserer Meinung nach stellen und auf die Antworten gefunden werden müssen, sind: Wo hat das Gesetz bei der Gründung von Genossenschaften "gekniffen", wo war es zu eng? Welche Unternehmen haben die Rechtsform Genossenschaft wegen des Gesetzes verlassen? Und welche Gründungsinitiativen, die durchaus bereit waren, zunächst einmal über die Rechtsform nachzudenken, haben sich schließlich gegen die Genossenschaft entschieden?

### **2. Novellierungsdiskussion im Freien Ausschuss**

Als kleinster Genossenschaftssektor berücksichtigen wir natürlich, wie weit die Diskussion in den übrigen Spitzenverbänden im Freien Ausschuss deutscher Genossenschaftsverbände vorangeschritten ist. Der ZdK ist sehr offen, auch andere Interessen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Aber wir müssen auch unsere eigene Sichtweise mit in die Diskussion einbringen.

### **3. Erfahrungen des ZdK**

Und unsere Erfahrungen sind, schlicht und einfach auf den Punkt gebracht: Der ZdK hat mit dem geltenden Genossenschaftsgesetz keine gravierenden Probleme. Die Gründungsinitiativen, die es in den vergangenen Jahren gab, konnten mit diesem Gesetz gut betreut werden.

In einigen Fällen musste der ZdK aber auch von der Gründung in der Rechtsform einer Genossenschaft abtraten. Die Diskussion mit den Unternehmensgründern ergab, dass die Genossenschaft als Rechtsform in bestimmten Fällen nicht adäquat war. Es ist nicht sinnvoll, jedes Unternehmen in der Rechtsform einer Genossenschaft zu gründen.

Und dies deutet auch eine Debatte an, die vielleicht noch einmal geführt werden muss: Es gibt in der Tat eine Reihe von verschiedenen Rechtsformen, die bei der Gründung eines Unternehmens zur



Anwendung kommen können. Es kann nicht sinnvoll sein, die Genossenschaft - als eine dieser Alternativen - durch eine Novellierung des Gesetzes dahingehend zu entwickeln, dass sie alles kann. Die Genossenschaft hat bestimmte Aufgaben und spezifische Möglichkeiten, die wir auch in der weiteren Entwicklung nutzen wollen.

Das heißt, ganz klar gesagt, von den Konsumgenossenschaften käme der Anstoss nicht, wenn es darum geht, das Genossenschaftsgesetz zu novellieren. Es gibt unserer Meinung nach keine Veranlassung, von uns aus die Novellierung zu betreiben.

#### **4. Leitbild Genossenschaft: Förderzweck**

Wenn man allerdings die Veränderung des Genossenschaftsgesetzes herangeht, dann muss man sehr genau wissen, was das Leitbild der Genossenschaft ist. Was muss auf jeden Fall gewährleistet sein, was darf nicht in Frage gestellt werden? Und da steht zweifellos an erster Stelle: Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das einen Förderzweck hat und das für die Mitglieder konkrete Dienstleistungen erbringt. Sie ist kein Unternehmen, das dazu dient, angelegtes oder eingezahltes Geld zu vermehren. Das ist der entscheidende Punkt, der niemals aus den Augen verloren werden darf. Unter Genossenschaftlern braucht das wohl nicht diskutiert zu werden, für sie ist das selbstverständlich.

Jedoch gibt es eine Einschränkung: Es hat immer genossenschaftsspezifische Finanzierungsinstrumente gegeben, und diese genossenschaftstypische Kapitalbeschaffung muss natürlich auch weiterhin ermöglicht werden. Dazu gehören auch genossenschaftliche Spareinrichtungen für die Mitglieder.

#### **5. Inhaber = Kunden**

Der Kern dieses Leitbildes ist, dass der Inhaber der Genossenschaft auch gleichzeitig ihr Kunde ist. Aber auch umgekehrt bietet die Genossenschaft Anreize für den Kunden, zum Inhaber zu werden. Dies wird durch den Förderauftrag ermöglicht, der den Mitgliedern gegenüber den Nichtmitgliedern Vorteile verschaffen soll.

Gerade mit diesem Thema haben die Konsumgenossenschaften jedoch sehr leidvolle Erfahrungen in ihrer Geschichte gemacht. 1933 wurde mit der ausdrücklichen Zielrichtung, die Konsumgenossenschaften zu zerstören, welche als sozialdemokratische Hochburgen galten, das Rabattgesetz eingeführt. Und dieses Rabattgesetz hat in der Tat auch weit bis in die Jetztzeit bewirkt, dass Konsumgenossenschaften deswegen nicht prosperieren konnten, weil sie nicht in der Lage waren, ihren Mitgliedern erkennbare Vorteile zu liefern, die über das hinausgingen, was jeder, besonders auch die Nichtmitglieder, in den entsprechenden Läden beziehen konnte.

Von daher sind die Konsumgenossenschaften sehr froh, dass das Rabattgesetz gefallen ist. Und wenn man die Landschaft der Neugründungen von Genossenschaften, oder auch von genossenschaftlichen Unternehmen, betrachtet, dann macht man auf einmal ganz interessante Erfahrungen: Wir haben z. B. vor einiger Zeit die Neugründung einer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft begleitet. Bei dieser Gelegenheit wurde dann folgendes aufgedeckt: Dieses Unternehmen hatte zehn Jahre lang als BGB-Gesellschaft existiert, die ihren Mitgliedern gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags 10% Rabatt gegeben hatte, während die Nichtmitglieder 10% mehr für die Waren zu bezahlen hatten. Eigentlich war das illegal, aber es hat 10 Jahre erfolgreich funktioniert. Und gerade dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es unter bestimmten Bedingungen auch heute noch ist, rechtlich in der Lage zu sein, den Mitgliedern Vorzüge zu bieten, die die Nichtmitglieder nicht bekommen.

#### **6. Große Mitgliederzahl**

Entgegen der Diskussion um die kleinen Genossenschaften mit geringen Mitgliederzahlen sind wir der Meinung, dass das Typische des Leitbildes der Genossenschaft ist, dass sie eine Unternehmensform ist, die zumindest auf die Möglichkeit einer großen Mitgliederzahl angelegt ist. Ein Unternehmen, das von vorne herein auf einige wenige Gesellschafter beschränkt ist, braucht die Rechtsform der Genossenschaft nicht. Es macht natürlich Sinn zu sagen, dass bei der Gründung einer Gesellschaft zunächst einmal wenige Initiatoren vorhanden sein müssen, die in der Lage sind, die



Geschäftstätigkeit in Gang zu bringen. Von daher kann eine geringe Mindestzahl an Mitgliedern durchaus sinnvoll sein.

Aber im Prinzip - und das gilt gerade für Konsumgenossenschaften, wo heute noch Genossenschaften mit über 200.000 Mitgliedern bestehen - ist es wichtig, eine Rechtsform zu haben, in der es einfach ist, eine Mitgliedschaft zu erwerben, und in der es auch gleichzeitig einfach ist, die Mitgliedschaft zu beenden. Und diese Mitgliederfluktuation darf nicht mit Rechtsformkosten belastet werden.

## **7. Die Geschäftsleitung**

Mit der typischerweise großen Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft hängt zusammen, dass die Mitglieder ihrerseits einen geringen Einfluss auf die laufende Geschäftsleitung ausüben. Dies steht im Gegensatz zu eben der Unternehmung, in der nur einige wenige Gesellschafter vorhanden sind.

Wir haben verschiedentlich die Erfahrung gemacht, dass die heutige Forderung des Gesetzes, dass die Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig Genossenschaftsmitglieder sind, nur durch merkwürdige Konstruktionen eingehalten wird. Dabei werden fachlich kompetente Personen formell zu Mitgliedern gemacht, um sie in die entsprechenden Organe wählen zu können. Wir halten diese Identitätsforderung nicht für notwendig. In der Geschäftsführung einer Genossenschaft kommt es auf Professionalität an, darauf, dass jemand genau dieses Geschäft auch betreiben kann. Und es ist überhaupt nicht sichergestellt, dass diejenigen, die den Betrieb einer solchen Genossenschaft nutzen, genau auch den Menschen in ihrer Mitgliedschaft haben, der in der Lage ist, das Unternehmen zu führen.

In der Konsequenz kann man oft beobachten, dass faktisch zwei Aufsichtsräte in der Genossenschaft existieren: Einmal der gesetzliche Aufsichtsrat und dann ein Vorstand, der in der Praxis nicht mehr leisten kann, als ein Aufsichtsrat, da die Mitglieder bei der Beurteilung der oft komplexen Sachverhalte in der Geschäftsleitung überfordert sind. Zusätzlich gibt es einen angestellten Geschäftsführer, welcher wirklich der Vorstand des Unternehmens ist und die Geschäfte leitet. Unter diesen Umständen sehen wir keine Notwendigkeit, dass das Identitätsprinzip beim Vorstand der Genossenschaft gewahrt bleibt.

Was jedoch unverzichtbar ist und auch immer wieder diskutiert wird, ist die Verantwortung des Vorstandes für die Geschäfte. Diese Verantwortung darf durch eine Gesetzesnovelle nicht ausgehöhlt werden. Gerade die Tatsache, dass viele Vorstände in kleinen Genossenschaften ehrenamtlich tätig sind, führt gelegentlich zu einer Vorstellung von Verantwortlichkeit, die mit dem Gesetz überhaupt nichts zu tun hat. Die Vorstandsmitglieder meinen, da sie ehrenamtlicher Vorstand seien, ginge es sie alles gar nichts mehr an, wenn sie morgen das Vorstandsamt niederlegten. Dass sie möglicherweise jede Menge Haftungstatbestände verwirklicht haben und was das für sie persönlich bedeuten kann, wird diesen Leuten gar nicht bewusst.

Das muss ihnen jedoch deutlich werden und auch klar im Gesetz verankert sein. In dem Moment, in dem man diese Verantwortlichkeit auch satzungsmäßig verwischen kann und es nicht mehr eindeutig ist, welche Rolle der Aufsichtsrat und welche der Vorstand hat, beginnt für viele eine verhängnisvolle Entwicklung.

Demgegenüber ist der Aufsichtsrat, so wie wir ihn sehen, die Vertretung der Mitglieder. Und natürlich müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates auch gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sein.

## **8. Verbandsprüfung**

Die tendenziell große Zahl der Mitglieder und die tendenziell geringe Fähigkeit der Mitglieder, auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen, führt dazu, dass zum Wesen der Genossenschaft nach unserem Verständnis auch die Verbandsprüfung gehört. Sie ist nicht verzichtbar, weil sie letztlich nicht nur die Professionalität und die Korrektheit der Geschäftsführung sichert, sondern auch die Gläubiger und damit die Kreditwürdigkeit des Unternehmens.



## **9. Leitbild nicht beliebig**

Das sind die Eckpunkte, die wir beim Leitbild der Genossenschaft sehen. Dieses Leitbild ist nicht beliebig. Manche Diskussionsbeiträge in der Novellierungsdebatte scheinen darauf abzielen, die gesetzlichen Regelungen für die Genossenschaften an diejenigen der Kapitalgesellschaften anzugleichen. Die Genossenschaft darf jedoch nicht zu einer zweiten GmbH werden. Genau diese Punkte sind das wesentliche, worum es in der Diskussion über die Genossenschaften geht. Sie machen deutlich, was die Rechtsform der Genossenschaft ausmacht. Dieses ganz spezielle Leitbild darf nicht aus den Augen verloren werden und muss als Kern des Genossenschaftsgesetzes bestehen bleiben.

## **10. Raum für mehr Statutenfreiheit**

Wenn dieses Leitbild besteht, dann ist auch Raum für mehr Statutenfreiheit. Die Eindeutigkeit des Leitbildes im Gesetz ist jedoch die Voraussetzung. Eine größere Statutenfreiheit ist in der Tat sinnvoll: Denjenigen, die sich das Kleid der Genossenschaft anders schneiden wollen (um bei einem Bild von Herrn Schaffland zu bleiben), sollte auch die Möglichkeit dafür gegeben werden. Das Genossenschaftsgesetz soll kein Korsett sein.

Man sollte nüchtern mit der Rechtsform der Genossenschaft umgehen. Zunächst einmal ist sie einfach nur eine Rechtsform von mehreren Alternativen für irgendein Geschäft. Eine Genossenschaft ist nicht die Gesellschaft der "guten Menschen und der hehren Zwecke", wie das manchmal in der Diskussion angedeutet wird, sondern die Genossenschaft ist historisch bedingt für bestimmte wirtschaftliche Zwecke entwickelt worden.

Als ein Beispiel sei das Mitbestimmungsrecht genannt: Bisher lautet der Grundsatz, dass ein Mitglied über eine Stimme verfügt. Abweichung im Statut sollten in größerem Umfang als bisher möglich sein, eventuell auch nur für bestimmte Genossenschaften, um den Bedenken aus dem Bereich der Wohnungsgenossenschaften Rechnung zu tragen.

Ein weiterer wichtiger Punkt wäre die ausdrückliche Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes im Genossenschaftsgesetz. Nur ungleiches darf ungleich behandelt werden!

## **11. Weniger Statutenfreiheit bei der Vertreterversammlung**

Es gibt allerdings einen Bereich, in dem nach unseren Erfahrungen zukünftig weniger Statutenfreiheit gewährleistet werden sollte. Dabei handelt es sich um die Vertreterversammlung. Der heutige Wortlaut des Gesetzes ermöglicht es, eine Vertreterversammlung zu schaffen, die die Mitglieder praktisch von einer Einflussnahme auf das Geschäft - auf ihr Geschäft - ausschließt. Wenn es schon in der Gründungsphase richtig eingefädelt wird, ist es tatsächlich möglich, dass eine bestimmte Gruppe sich von vorneherein als Vertreterversammlung konstituiert. Diese Gruppe kann sich so abschotten, dass später hinzukommende Mitglieder praktisch keine Chance mehr haben, auf die Geschäftsleitung Einfluss auszuüben.

Das bedeutet, dass wir im Gesetz Eckpunkte brauchen bezüglich des Wahlrechts für die Vertreterversammlung. Die Rechte des Mitglieds einer Genossenschaft, die ja nun gerade diesen persönlichen Bezug hat, dürfen nicht schlechter sein als die eines Kleinaktionärs einer Aktiengesellschaft. Und das heißt konkret, dass das Mitglied auch auf der Vertreterversammlung ein Rederecht haben und dass ein geordnetes Verfahren vorhanden sein muss, um gegebenenfalls wieder zur Generalversammlung zurückzukehren.

## **12. Beschränkung des Umfangs der Pflichtprüfung**

Auch in Bezug auf den Umfang der Pflichtprüfung sollte die Novellierung Neuerungen enthalten. In kleinen Genossenschaften ist es sinnvoll und ausreichend, eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorzunehmen, wie sie in § 53 Abs. 1 GenG geregelt ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 2 GenG dagegen ist für kleine Genossenschaften nicht notwendig, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der Geschäftsführerprüfung erfolgt. Der Verweis in § 53 Abs. 2 GenG auf die Vorschriften des HGB löst aber eine Verweiskette aus, die die Prüfung der kleinen Genossenschaften in eine zweckwidrige



Richtung lenkt und unvertretbare Kosten auslöst, mit denen vergleichbare Unternehmen anderer Rechtsformen nicht belastet werden. Es darf nicht sein, dass die kleinen Genossenschaften "totgeprüft" werden, dass durch den hohen Prüfungsaufwand die Genossenschaft als Rechtsform für kleine Unternehmen überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Dabei müssen auch die Auswirkungen der externen Qualitätskontrolle bei den Prüfungsverbänden bedacht werden. Die Genossenschaft darf nicht zu einer Rechtsform "de luxe" gemacht werden.

Bei der Definition der "kleinen Genossenschaft" könnte man sich auf die Abgrenzungskriterien in § 53 Abs. 1 GenG oder § 267 Abs. 1 HGB stützen.

### **13. Laufende Beiträge**

Die Erhebung laufender Beiträge zur Finanzierung der genossenschaftlichen Aktivitäten ist kein Problem des Gesetzestextes. Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen, die Mitgliederbeiträge verbieten würden. Verschiedene Kommentatoren sind jedoch der Meinung, dass sie nicht mit dem "Wesen der Genossenschaft" überein stimmen. Allerdings existieren in der Praxis Genossenschaften im sozialen und kulturellen Bereich, die solche Beiträge erheben und auch auf sie angewiesen sind. Im Rahmen der Statutenfreiheit sollte diese Frage jeder einzelnen Genossenschaft selbst überlassen bleiben.

### **14. Teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens**

Bisher ist es nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorgesehen, dass einzelne von mehreren Geschäftsanteilen bzw. Teile des Geschäftsguthabens ohne Auseinandersetzung auf andere Personen übertragen werden. Es besteht jedoch ein handfestes Bedürfnis nach der teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens. Die größere Inanspruchnahme der Genossenschaft wird vielfach von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abhängig gemacht. Ein Beispiel hierfür ist die Zahl der Kinder eines Mitglieds, die als Schüler eine Genossenschaftsschule besuchen. Wenn einzelne Schüler die Schule verlassen, muss es den Eltern möglich sein, einzelne Geschäftsanteile mit dem anteiligen Geschäftsguthaben ohne Kündigung auf Eltern zu übertragen, die ihre Kinder bei der Schule neu anmelden.

### **15. Kein Ausschluss von der Gemeinnützigkeit**

§ 1 Abs. 1 GenG legt als Zweck der Genossenschaft die "Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" fest. Diese Regelung wird gelegentlich so interpretiert, dass Genossenschaften nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein könnten. Damit würden sie von wichtigen Märkten für soziale Dienstleistungen ausgeschlossen, da ihnen so unverzichtbare steuerliche Vorteile vorenthalten würden. Tatsächlich gibt es etliche Genossenschaften, die als gemeinnützig anerkannt sind, und das völlig zu Recht. § 52 Abs. 2 AO setzt als Voraussetzung der Gemeinnützigkeit voraus, dass "die Allgemeinheit ... selbstlos zu fördern" ist. Dies kann selbstverständlich in der Rechtsform der Genossenschaft genauso gut wie in der des eingetragenen Vereins geschehen. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, sollte der gesetzliche Förderzweck präzisiert werden. Etwa mit der Formulierung "Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder anderer Interessen ihrer Mitglieder".

### **16. Kleine Genossenschaft**

Die Einführung einer sogenannten "Kleinen Genossenschaft" ist aus Sicht des ZdK durchaus akzeptabel, auch wenn sie für eine Konsumgenossenschaft keinen Sinn macht. Gegen die Herabsetzung der Zahl der Gründungsmitglieder haben wir keine Einwände.

Wenn man unter einer kleinen Genossenschaft eine versteht, die nicht mehr als 20 Mitglieder hat, könnte der Aufsichtsrat zu einem fakultativen Organ gemacht werden, da die vergleichsweise wenigen Mitglieder die Kontrolle des Vorstandes ohne großen Aufwand direkt ausüben können.

Nicht akzeptabel sind aus Sicht des ZdK allerdings Einschränkungen bei der Verantwortlichkeit des Vorstands. Wie oben schon dargelegt, ist es besonders für einen ehrenamtlich arbeitenden Vorstand - welcher bei einer kleinen Genossenschaft realistisch ist - von großer Bedeutung, ein Bewusstsein für die Verantwortung und die Pflichten des Vorstands zu entwickeln.



## 17. Genossenschaften in anderen Gesetzen

Nicht nur im Genossenschaftsgesetz selbst finden sich die Vorschriften, die für die Genossenschaft relevant sind. Genauso sind bestimmte Aspekte aus anderen Gesetzen zu bedenken. Zunächst sei das Steuerrecht genannt mit den Regelungen über die Besteuerung von Gewinnausschüttungen. Hier ist es bedeutsam, dass es sich bei der genossenschaftlichen Rückvergütung nicht um eine Gewinnausschüttung handelt, sondern um die nachträgliche Korrektur der Gegenleistung für Leistungen, die von der Genossenschaft bezogen wurden.

In Italien beispielsweise sind Zuführungen zur gesetzlichen Rücklage steuerfrei. Es bietet sich an, solche Regelungen auf ihre Durchführbarkeit in Deutschland zu überprüfen, um gegebenenfalls die steuerliche Attraktivität der Rechtsform Genossenschaft zu erhöhen.

Ebenso ist das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht von Bedeutung für die Frage, ob die Genossenschaft als Rechtsform gewählt wird oder nicht.

## 18. Konkurrenz des "Idealvereins"

Die Rechtsform der Genossenschaft konkurriert auf breiter Front mit der des "Idealvereins". Wir stellen fest, dass das Zweckbetriebsprivileg des Idealvereins vielfach missbraucht wird. Viele "Idealvereine" sind faktisch wirtschaftliche Vereine, welche die Vorteile des Vereinsrechts mit seiner geringen Regelungsdichte ausnutzen. Als Beispiel könnte der ADAC genannt werden. Es handelt sich beim ADAC um einen sehr großen Verein mit vielen Mitgliedern, der wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder bringt. Wer wird schon Mitglied des ADAC, weil er dessen ideellen Ziele zugunsten der Autofahrer unterstützt? Im Vordergrund steht die wirtschaftliche Dienstleistung Pannenhilfe. Warum muss ein solcher Verein sich keinerlei Prüfung unterziehen?

Es ist offensichtlich, dass die Abgrenzung des "Idealvereins" vom "Wirtschaftsverein" durch die in der Satzung verankerten Zwecke untauglich ist. Denn der wirtschaftliche Umfang des Geschäftsbetriebes ist für eine solche Abgrenzung wesentlich, wenn es um den Schutz der Mitglieder und der Allgemeinheit geht. Tatsächlich ist auch die Genossenschaft ein Verein, ein wirtschaftlicher Verein, vielleicht "der" wirtschaftliche Verein. Es erscheint unerlässlich, dass das Vereinsrecht novelliert und in wesentlichen Punkten an das Genossenschaftsrecht angeglichen wird, will man dafür sorgen, dass die Genossenschaft als Rechtsform ihre Attraktivität wieder gewinnt.

Die Konkurrenz der Genossenschaft mit dem Idealverein macht jedoch Gemeinsamkeiten deutlich, die durchaus nicht zufällig sind. Man könnte in diesem Zusammenhang auch sagen, dass die Genossenschaft den wirtschaftlichen Verein darstellt.